

Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften ausreichend weit entfernt von der Grenze zum Nachbargrundstück stehen lösen keine Ausgleichsansprüche des Nachbarn aus – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.09.2019, V ZR 218/18

I.

Ein Klassiker unter Nachbarschaftsstreitigkeiten sind Beeinträchtigungen, die Bäume oder Sträucher ausgelöst werden. Die Entscheidung des BGH beschäftigt sich mit der Frage, ob auch bei Bäumen, welche die landesrechtlich einzuhaltenden Abstandsflächen einhalten, gleichwohl Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden können, wenn Laub oder Samen zu Beeinträchtigungen führen.

II.

Kläger und Beklagter sind Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke. Auf dem Grundstück des Beklagten sind gesunde Birken gepflanzt. Diese erhalten den landesrechtlich vorgeschriebenen Abstand ein. Von ihnen wehen Pollen und Laub auf das Grundstück des Klägers. Dieser verlangt deren Entfernung und hilfsweise eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der durch Samen und Laub hervorgerufenen Verunreinigungen. Erstinstanzlich ist die entsprechende Klage mit beiden Anträgen abgewiesen worden. In der Berufungsinstanz ist der Beklagten zur Beseitigung der Birken verurteilt worden. Auf die Revision hin hat der BGH das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt, d.h. die Klage abgewiesen. Die in Rede stehenden Bäume hielten die einzuhaltenden Abstände ein und daher könne die Beseitigung nicht verlangt werden. Da der Beklagte für die Verunreinigungen nicht verantwortlich sei, müsse er auch keinen Ausgleich zahlen.

II.

1.

Bäume und Streicher sorgen immer wieder für Streitigkeiten unter Nachbarn. Insbesondere durch Laub, welches Regentinnen oder Dächer verunreinigt, oder durch Bäume und Sträucher hervorgerufene Verschattungen des Grundstücks werden immer wieder Klagen ausgelöst.

Die Bundesländer haben zur Regelung dieser Fragen in ihren Nachbarschaftsgesetzen Regeln aufgestellt, welche Abstände Bäume und Sträucher einzuhalten haben (für das Saarland § 48ff. Saarländisches Nachbarschaftsgesetz). Bäume welche die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, müssen auf Verlangen des Nachbarn beseitigt werden. Wichtig: Dieser Beseitigungsanspruch gilt zeitlich nicht unbegrenzt. In den Nachbarschaftsgesetzen der Bundesländer sind Zeitabstände vorgegeben, nach denen die Beseitigung nicht mehr verlangt werden kann (für das Saarland § 55 Saarländisches Nachbarschaftsgesetz: 5 Jahre nach Anpflanzung).

2.

Neben den landesrechtlichen Beseitigungsansprüchen aus den jeweiligen Nachbarschaftsgesetzen existieren auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nachbarrechtliche Abwehransprüche (§§ 1004, 906 BGB). Diese sind auf Abwehr von Beeinträchtigungen wie Lärm oder auch Laub gerichtet. Im Einzelfall kann sich hieraus auch ein Beseitigungsanspruch ergeben. Mit der Entscheidung hat der BGH aber klargestellt, dass eine solche Beseitigung nicht verlangt werden kann, wenn die Abstandsflächen eingehalten sind.

Allerdings hat der BGH noch eine Hintertür offengelassen. Sofern die Beeinträchtigung derart schwer sei, dass sie trotz der in den Nachbarschaftsgesetzen getroffenen Wertungen von dem betroffenen Nachbarn nicht mehr hinzunehmen seien, könne ausnahmsweise ein Beseitigungsanspruch trotzdem gegeben sein.

IV.

Bei Bäumen welche den vom Landesgesetzgeber in dem jeweiligen Nachbarschaftsgesetz vorgesehenen Abstand einhalten, ist im Regelfall ein Beseitigungsanspruch ausgeschlossen. Bei einer Beeinträchtigung, die aber derartig schwerwiegend ist, dass sie auch unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Wertungen nicht mehr hinnehmbar ist kann ausnahmsweise dennoch ein Beseitigungsanspruch gegeben sein. Ob im Einzelfall eine solch schwerwiegende Beeinträchtigung gegeben ist, bedarf der rechtlichen Beratung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.